



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Mai 2022

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 4 U 142/21 Urteil vom 15.02.2022**
Heilmittelwerbung, Werbegabe, Gutscheine, Fortbildungsveranstaltung
- 2. 4 W 4/22 Beschluss vom 24.03.2022**
Versäumnisurteil, Feststellung, Erledigung, rechtliches Gehör
- 3. 8 U 73/12 Urteil vom 06.04.2022**
Aktiengesellschaft, Haftung, Aufsichtsrat, Vorstand, Schadensersatz, Vorteilsausgleich
- 4. 8 U 73/20 Urteil vom 28.03.2022**
Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, Rufmordkampagne, Strafanzeige, Zurechnung des Handelns Dritter, Außengesellschaft, Urteilsfällung
- 5. 8 U 172/20 Urteil vom 06.04.2022**
nichteheliche Lebensgemeinschaft, BGB-Gesellschaft, Auseinandersetzung, Formerfordernis, Aufwendungsersatz
- 6. 8 U 52/21 Urteil vom 09.03.2022**
BGB-Gesellschaft, Jagdpacht, Aufteilung des Jagdbezirks, Schriftform

7. **8 W 3/22** **Beschluss vom 25.03.2022**
Veranlassung zur Sicherheitsleistung, Zwangsvollstreckung
8. **9 U 187/21** **Beschluss vom 08.03.2022**
Reaktionsversagen, Abwägung der Verursachungsbeiträge, Pedelec
9. **11 U 124/18** **Urteil vom 04.02.2022**
Notarhaftung, Erbbaurecht, Kauf, Kausalität
10. **11 U 21/21** **Urteil vom 12.01.2022**
Sachverständigenhaftung, Gutachten, Prozessfähigkeit, allgemeines Persönlichkeitsrecht, Schmerzensgeld
11. **11 U 84/21** **Urteil vom 02.03.2022**
Nutzungsentschädigung, Beschlagnahme, Instandsetzung
12. **24 U 194/20** **Urteil vom 10.03.2022**
Abschlagsforderung, Schlussrechnungsreife, Verschlechterungsverbot, Reformatio in peius
13. **25 U 42/20** **Urteil vom 08.04.2022**
Steuerberater, Lohnbuchführung, GmbH, Gesellschafter-Geschäftsführer, Sozialversicherung, Beschäftigung, Sperrminorität, Nebenpflicht, Schadensverhütungspflicht, konsolidierte Schadensbetrachtung

Familiensenate

1. **2 WF 31/22** **Beschluss vom 16.03.2022**
Verfahrenskostenhilfe, Mutwilligkeit, elterliche Sorge

Strafsenate

1. **3 Ws 65/22** **Beschluss vom 12.04.2022**
Aussetzung, Unterbringung, Sicherungsverwahrung, bestmögliche Sachaufklärung, Beiziehung Gefangenenpersonalakten
2. **5 RBs 98/22** **Beschluss vom 12.04.2022**
letztes Wort, Verteidiger, Vertretungsvollmacht
3. **5 RVs 31/22** **Beschluss vom 05.04.2022**
Entziehung der Fahrerlaubnis, bedeutender Schaden, Darlegungserfordernisse, Kostenvoranschlag, Wertgrenze

4. **5 RVs 35/22** **Beschluss vom 07.04.2022**
Gebrauchtwagen, Vermögensschaden, Vorschäden, Verschweigen
5. **5 Ws 393/21** **Beschluss vom 22.03.2022**
Streitwert, Gegenstandswert, Sicherungsverwahrung, Vollzug, Begleitausgänge

Zivilsenate

- zu 1. **4 U 142/21** **Urteil vom 15.02.2022**
Heilmittelwerbung, Werbegabe, Gutscheine, Fortbildungsveranstaltung

"Gratis-Gutschein" für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung als Werbegabe im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG

- zu 2. **4 W 4/22** **Beschluss vom 24.03.2022**
Versäumnisurteil, Feststellung, Erledigung, rechtliches Gehör

§ 335 Abs. 1 Nr. 3 ZPO steht dem Erlass eines die Erledigung des Rechtsstreits feststellenden Versäumnisurteils gegen den Beklagten aufgrund einer nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilten Erledigungserklärung des Klägers und nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilter Erledigungstatsachen jedenfalls dann entgegen, wenn die Erledigungstatsachen ausschließlich der Einfluss- und Wahrnehmungssphäre des Klägers angehören.

- zu 3. **8 U 73/12** **Urteil vom 06.04.2022**
Aktiengesellschaft, Haftung, Aufsichtsrat, Vorstand, Schadensersatz, Vorteilsausgleich

1.
zur Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft wegen unterlassener Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes

2.
Der Schaden der Aktiengesellschaft, für den die Aufsichtsräte haften und der u.a. in der Belastung mit langfristigen Mietzinsverbindlichkeiten liegt, entfällt nicht unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs, wenn sich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft die Mietzinsgläubiger durch Vergleich mit dem Insolvenzverwalter verpflichten, ihre zur Tabelle angemeldeten und bestrittenen Forderungen zum Teil nicht gerichtlich zu verfolgen.

- zu 4. **8 U 73/20** **Urteil vom 28.03.2022**
Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, Rufmordkampagne, Strafanzeige, Zurechnung des Handelns Dritter, Außengesellschaft, Urteilsfällung

1.
Ein Urteil ist gefällt im Sinne des § 309 ZPO, wenn die Richter über die Entscheidung abschließend beraten und abgestimmt haben. Die Beratung ist

abschließend, wenn sie aufgrund der prozessualen Situation und mangels eines zu diesem Zeitpunkt absehbaren weiteren Beratungsbedarfs von den beteiligten Richtern als endgültige Entscheidungsfindung verstanden werden kann und verstanden wird.

2.

Der Schutzbereich der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den vom Gesellschaftsvertrag umschriebenen mitgliedschaftlichen Bereich. Er umfasst keine Schäden, die im außergesellschaftlichen Bereich eines Mitgesellschafters entstanden sind.

3.

Eine „Schutzgemeinschaft“ von Anlegern einer Publikumsgesellschaft kann eine Außen-GbR sein. Das kann etwa daraus gefolgert werden, dass der Gesellschaftsvertrag Regeln der äußeren Verfassung und der Vertretung enthält und Umstände dafür sprechen, dass die Gesellschaft am Rechtsverkehr teilnehmen sowie über Gesellschaftsvermögen verfügen soll.

4.

Erstattet der Kommanditist einer Publikumsgesellschaft gegen den persönlich haftenden Gesellschafter eine Strafanzeige wegen Untreue, stellt dies nur dann einen Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht dar, wenn die Anzeige ohne sachlichen Anlass und/oder in Schädigungsabsicht erfolgt oder wider besseres Wissen unwahre Tatsachenbehauptungen enthält. Der Anzeigenersteller muss sich Tatsachenkenntnisse des von ihm beauftragten Rechtsanwalts nicht zurechnen lassen, wenn ihm der Inhalt der Anzeige nicht zugänglich gemacht wurde.

**zu 5. 8 U 172/20 Urteil vom 06.04.2022
nichteheliche Lebensgemeinschaft, BGB-Gesellschaft, Auseinandersetzung,
Formerfordernis, Aufwendungsersatz**

1.

Der Erwerb eines Grundstücks zu je ½ mit dem Ziel, darauf ein Einfamilienhaus zu errichten, das künftig gemeinsam bewohnt werden soll, stellt keine konkludente Begründung einer BGB-Gesellschaft dar, wenn der Zweck nicht über die Verwirklichung der Beziehung der Parteien hinausgeht.

2.

Die Vereinbarung über die Auseinandersetzung einer BGB-Gesellschaft, die die Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück zum Inhalt hat, bedarf zur Wirksamkeit der notariellen Beurkundung. Die Berufung auf die Formnichtigkeit ist jedenfalls dann nicht treuwidrig, wenn beide Parteien die Formbedürftigkeit kannten.

3.

Scheitert eine nichteheliche Beziehung nach dem gemeinsamen Erwerb eines Baugrundstücks und errichtet ein Partner nunmehr allein auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus, kann er anteiligen Ersatz seiner Aufwendungen nicht nach den Grundsätzen über Ausgleichsansprüche nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verlangen. Es verbleiben Ansprüche wegen der Wertsteigerung des hälftigen Miteigentumsanteils des anderen Partners.

zu 6. 8 U 52/21 Urteil vom 09.03.2022
BGB-Gesellschaft, Jagdpacht, Aufteilung des Jagdbezirks, Schriftform

1.

Mehrere Mitpächter eines Jagdbezirks bilden untereinander in der Regel eine BGB-Gesellschaft.

2.

Die gesellschaftsvertragliche Vereinbarung der Mitpächter, den Jagdbezirk intern aufzuteilen, ist grds. zulässig. Eine solche Vereinbarung bedarf nicht der Schriftform des § 11 Abs. 4 S. 1 BJagdG und stellt keinen Verstoß gegen das Prinzip der Unteilbarkeit gem. § 11 Abs. 1 S. 2 BJagdG dar.

3.

Die Mitpächter können auch vereinbaren, dass jeder Gesellschafter den ihm intern zugewiesenen Bereich allein in der Weise verwaltet, dass er berechtigt ist, etwa Jagderlaubnisscheine an Dritte auszustellen oder Dritten auf andere Weise das Jagdausübungsrecht zu gestatten. Darin liegt eine – zulässige – abweichende Vereinbarung zur Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht; dem Mitgesellschafter steht jedoch im Einzelfall das Widerspruchsrecht gem. § 711 BGB zu.

zu 7. 8 W 3/22 Beschluss vom 25.03.2022
Veranlassung zur Sicherheitsleistung, Zwangsvollstreckung

Leistet der durch ein Anerkenntnisvorbehaltsurteil im Urkundenverfahren verurteilte Beklagte Sicherheit zur Abwendung der Zwangsvollstreckung und wird die Klage im Nachverfahren abgewiesen, ist die Veranlassung zur Sicherheitsleistung i. S. d. § 109 Abs. 1 ZPO auch dann entfallen, wenn gegen das im Nachverfahren ergangene Urteil Berufung eingelegt wurde, über die noch nicht entschieden ist.

zu 8. 9 U 187/21 Beschluss vom 08.03.2022
Reaktionsversagen, Abwägung der Verursachungsbeiträge, Pedelec

Ist dem Pedelecfahrer in mehrfacher Hinsicht ein Verkehrsverstoß vorzuwerfen, steht aus sachverständiger Sicht aber fest, dass der nach eigener Auskunft beobachtende und bremsbereite Fahrzeugführer letztendlich in der konkreten Situation versagt und zu spät gebremst hat, was ihm zum Verschulden gereicht, da er den Unfall bei rechtzeitiger Reaktion sicher hätte vermeiden können, so ist eine Quotelung des Schadens angemessen.

zu 9. 11 U 124/18 Urteil vom 04.02.2022
Notarhaftung, Erbbaurecht, Kauf, Kausalität

Ein Notar hat die Urkundsbeteiligten auf der Grundlage des Vertrages zur Bestellung des Erbbaurechts über den für den Kauf bedeutsamen Inhalt dieses Rechts zu belehren. Geht der Käufer davon aus, nach dem Erbbaurecht auch das Eigentum an dem Grundstück erwerben zu können, kann eine unzureichende notarielle Belehrung über den Inhalt des Erbbaurechts für den Entschluss zum Erwerb des Erbbaurechts nicht (mehr) kausal sein.

zu 10. 11 U 21/21 Urteil vom 12.01.2022
Sachverständigenhaftung, Gutachten, Prozessfähigkeit, allgemeines Persönlichkeitsrecht, Schmerzensgeld

zur Beurteilung der Haftung eines Sachverständigen, der aufgrund des Inhalts von in gerichtlichen Verfahren erstatteten Gutachten zur Prozessfähigkeit des Klägers auf materiellen und immateriellen Schadensersatz in Anspruch genommen wird

zu 11. 11 U 84/21 Urteil vom 02.03.2022
Nutzungsentschädigung, Beschlagnahme, Instandsetzung

zur Bemessung einer Nutzungsentschädigung für die Zeit der Instandsetzung von Wohnungen, die für die Erstunterkunft von Flüchtlingen beschlagnahmt worden waren, und zu der Frage, ob die in den Beschlagnahmeanordnungen festgesetzte Entschädigung für die Nutzung der Wohnungen als Flüchtlingsunterkunft auch die sich an die Nutzung anschließende Zeit der Instandsetzung erfasst.

zu 12. 24 U 194/20 Urteil vom 10.03.2022
Abschlagsforderung, Schlussrechnungsreife, Verschlechterungsverbot, Reformatio in peius

1. Abschlagsforderungen unterliegen einer selbstständigen Verjährung und können dann nicht mehr verlangt werden, wenn Schlussrechnungsreife besteht.
2. Ist die Klage im ersten Rechtszug als derzeit unbegründet abgewiesen worden, so steht einer endgültigen Abweisung der Klage im Berufungsverfahren – hier wegen Verjährung des (Rest-)Werklohnanspruchs – nicht das Verschlechterungsverbot entgegen. Das Verbot der Reformatio in peius ist nicht anwendbar, da der Kläger durch das angefochtene Urteil noch keine schutzwürdige Position erlangt hat.

zu 13. 25 U 42/20 Urteil vom 08.04.2022
Steuerberater, Lohnbuchführung, GmbH, Gesellschafter-Geschäftsführer, Sozialversicherung, Beschäftigung, Sperrminorität, Nebenpflicht, Schadensverhütungspflicht, konsolidierte Schadensbetrachtung

1. Der Steuerberater, der mit der Lohnbuchführung beauftragt ist, ist zur Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen auch in Bezug auf die Beitragspflicht weder berechtigt noch verpflichtet, hat aber im Rahmen der sich als Nebenpflicht aus dem Steuerberatervertrag ergebenden vertraglichen Schadensverhütungspflicht bei Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art zu raten, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, oder eine Prüfung durch den Sozialversicherungsträger gemäß §§ 7a, 28 h SGB IV anzuregen.
2. Derartige Schwierigkeiten können sich bezüglich der Frage einer Beschäftigung i.S.v. § 7 SGB IV für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ergeben, sofern diese nach dem Gesellschaftsvertrag ihre Tätigkeit nicht – etwa aufgrund einer Sperrminorität – unabhängig von den anderen Gesellschaftern gestalten können.

3.

Sozialversicherungsrechtliche Nachzahlungsbeträge der GmbH für die Gesellschafter-Geschäftsführer kommen als Schaden der Gesellschaft in Betracht. Etwaige Vorteile der Gesellschafter-Geschäftsführer sind für den im Rahmen der Schadensermittlung anzustellenden Gesamtvermögensvergleich nicht im Wege einer konsolidierten Schadensbetrachtung einzubeziehen. Auf ein vom Steuerberater geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht aus § 273 i.V.m. § 255 BGB ist auszusprechen, dass mögliche Bereicherungsansprüche der GmbH gegen ihre Gesellschafter-Geschäftsführer im Hinblick auf die geleisteten Nachzahlungen Zug um Zug abgetreten werden.

Familiensenate

zu 1. 2 WF 31/22 Beschluss vom 16.03.2022
Verfahrenskostenhilfe, Mutwilligkeit, elterliche Sorge

Es ist grundsätzlich nicht mutwillig, wenn der die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge gem. § 1671 I BGB auf sich begehrende Elternteil mit der nachvollziehbaren Behauptung einer fehlenden Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit beider Elternteile ein entsprechendes gerichtliches Verfahren einleitet ohne zuvor das kostenfreie Vermittlungsangebot des Jugendamts wahrzunehmen.

Strafsenate

zu 1. 3 Ws 65/22 Beschluss vom 12.04.2022
Aussetzung, Unterbringung, Sicherungsverwahrung, bestmögliche Sachaufklärung, Beiziehung Gefangenenpersonalakten

1.

Sofern die Beantwortung einer an einen Sachverständigen gerichteten Beweisfrage die fachliche Auswertung von Krankengeschichten, Behandlungsunterlagen und vergleichbaren Verlaufsdocumentationen erfordert, bedarf dies der besonderen Sachkunde des Sachverständigen; solche Befundtatsachen sind vom Sachverständigen selbst zu erheben.

2.

Der Sachverständige hat in eigener Verantwortung zu entscheiden, welche Unterlagen er für die Erstattung seines Gutachtens benötigt; ob über die vom Sachverständigen getroffene Auswahl hinaus weitere Erhebungen erforderlich sind, richtet sich nach der Aufklärungspflicht.

3.

Daran gemessen bestand kein Anlass, hier Gefangenenpersonalakten beizuziehen: Dafür, dass sich aus diesen Unterlagen weitere Anknüpfungstatsachen ergeben, die eine Revision des von dem Sachverständigen gefundenen Ergebnisses erfordern oder diese zumindest in Frage stellen, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Auch spricht nichts dafür, dass die Gefangenenpersonalakten oder

sonstige Unterlagen Auskunft über Tatsachen ergeben, nach denen von einem Sachverhalt auszugehen wäre, der den Verurteilten als weniger gefährlich erscheinen lässt.

zu 2. 5 RBs 98/22 Beschluss vom 12.04.2022
letztes Wort, Verteidiger, Vertretungsvollmacht

Der Verteidiger ist – auch als bevollmächtigter Vertreter des abwesenden Betroffenen – weder zum letzten Wort aufzufordern noch kann er verlangen, nach seinem Schlussvortrag noch ein letztes Wort zu haben.

zu 3. 5 RVs 31/22 Beschluss vom 05.04.2022
Entziehung der Fahrerlaubnis, bedeutender Schaden, Darlegungserfordernisse, Kostenvoranschlag, Wertgrenze

1.

Die Wertgrenze für einen bedeutenden Schaden i.S.v. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB liegt jedenfalls nicht unter 1.500 Euro.

2.

Jedenfalls in Fällen, in denen der auf der Basis eines Kostenvoranschlags festgestellte Schaden nicht sehr über der Wertgrenze eines bedeutenden Schadens i.S.v. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB liegt, ist der Inhalt des Kostenvoranschlags in den Urteilsgründen näher darzulegen, um dem Revisionsgericht die Überprüfung zu ermöglichen, ob dieser tatsächlich ausschließlich Positionen enthält, die bei der Bewertung eines bedeutenden Schadens berücksichtigungsfähig sind (also etwa nicht: Mietwagenkosten).

zu 4. 5 RVs 35/22 Beschluss vom 07.04.2022
Gebrauchtwagen, Vermögensschaden, Vorschäden, Verschweigen

zur erforderlichen Darlegung des Vermögensschadens bei Verurteilung wegen Betruges aufgrund Verheimlichens von Vorschäden beim Gebrauchtwagenkauf

zu 5. 5 Ws 393/21 Beschluss vom 22.03.2022
Streitwert, Gegenstandswert, Sicherungsverwahrung, Vollzug, Begleitausgänge

1.

Maßgeblich für die Streitwertbemessung bei Anträgen nach § 109 StVollzG ist die sich aus dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei objektiver Beurteilung ergebende Bedeutung der Sache für den Strafgefangenen. Hierbei darf der Streitwert angesichts der geringen Leistungsfähigkeit der meisten Gefangenen einerseits nicht so hoch angesetzt werden, dass die Anrufung des Gerichts für den Betroffenen mit einem unzumutbar hohen Kostenrisiko verbunden ist. Andererseits müssen die gesetzlichen Gebühren so hoch sein, dass die Tätigkeit eines Prozessbevollmächtigten wirtschaftlich vertretbar ist, um dem Gefangenen so die Inanspruchnahme anwaltlichen Beistands zu ermöglichen.

2.

zum Streitwert betreffend Anträge auf gerichtliche Entscheidung eines Sicherungsverwahrten gegen die Ablehnung von Begleitausgängen.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am Landgericht Bernhard Kuchler, LL.M., Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de